

**08.04.2022**
**Drucksache 053/22**

Zuschüsse zur Unterstützung von Selbsthilfegruppen im Kreis Unna

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	10.05.2022	Kenntnisnahme	öffentlich
<b>Organisationseinheit</b>	Gesundheit und Verbraucherschutz		
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Uwe Hasche		
<b>Budget</b>	53	Gesundheit u. Verbraucherschutz	
<b>Produktgruppe</b>	53.01	Koordination und Planung	
<b>Produkt</b>	53.01.02	Selbsthilfe-, Gesundheitsförderung und Gesundheitsplanung	
<b>Haushaltsjahr</b>	2022	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>	
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>	33.700,00 €

## Sachbericht

Grundlage der pauschalen finanziellen Unterstützung der Selbsthilfegruppen im Kreis Unna sind die Richtlinien zur Unterstützung der Selbsthilfe im Kreis Unna durch Förderung der Selbsthilfegruppen und –organisationen vom 01.09.2020.

In Ziffer 4 der Richtlinien sind Art, Umfang und Höhe der Zuwendung festgelegt.

Es erfolgt eine Pauschalförderung in Form eines Zuschusses.

Die Höhe des konkreten Förderbetrages für eine Selbsthilfegruppe bzw. –organisation ergibt sich aus der Summe des Gesamtförderbetrages von 33.700,- Euro und der Anzahl der zuwendungsfähigen Förderanträge. Die Förderhöchstgrenze beträgt 500,- €.

Grundsätzlich erhalten Gruppen, die dem Themenbereich „Lebensprobleme / psychosozialer Bereich“ zuzuordnen sind, eine Förderung in doppelter Höhe und die gesundheitlichen Selbsthilfegruppen in einfacher Höhe, da diese zusätzlich die Möglichkeit der finanziellen Förderung durch die Krankenkassen gem. § 20h SGB V haben.

Im Antragsjahr 2022 sind 93 bezuschussungsberechtigte Anträge eingegangen. Es haben 70 Selbsthilfegruppen aus dem gesundheitlichen Bereich und 23 Selbsthilfegruppen aus dem psychosozialen Bereich einen Antrag gestellt.

In diesem Jahr beträgt die Höhe des Zuschusses für die gesundheitlichen Selbsthilfegruppen je Antrag **290,52 Euro**. Rechnerisch würden die psychosozialen Selbsthilfegruppen einen Zuschuss in Höhe von 581,03 € erhalten, jedoch ist die Förderhöchstgrenze von **500,00 Euro** je Antrag einzuhalten.

Der Gesamtförderbetrag wird in diesem Jahr bei der Zugrundelegung der bezuschussungsberechtigten eingegangenen Anträge nicht ausgeschöpft. Es werden 1.863,60 € auf dem Kostenträger verbleiben.

## Anlagen

keine